

Verordnung über die Gemeindepartnerschaft Moosseedorf - Kaçanik

9. Dezember 2024

Verordnung über die Gemeindep partnerschaft Moosseedorf - Kaçanik

Der Gemeinderat Moosseedorf beschliesst, gestützt auf Art. 45 Abs. 4
Gemeindeordnung:

Art. 1 Ziel und Allgemeines

¹ Zwischen den Gemeinden Moosseedorf und Kaçanik hat sich in den vergan-
genen Jahren eine partnerschaftliche Beziehung entwickelt.

- In der festen Überzeugung, dass föderalistischen Strukturen beim Auf-
bau und bei der Konsolidierung demokratischer Institutionen eine wich-
tige Rolle zukommt
- aus der Erfahrung, dass die Gemeindeautonomie als wichtiges Ele-
ment eines demokratischen Staatswesens anzusehen ist
- in der Erkenntnis, dass beide Gemeinden aus ihrer Entwicklung, ihren
gegenseitigen Erfahrungen und Kenntnissen in mancherlei Hinsicht
voneinander profitieren können
- in der Absicht, Völkerverständigung zu pflegen und zu leben
- im Bestreben, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Kosova
und der Schweiz zu fördern und
- in der Absicht, die demokratische Entwicklung in Kosova tatkräftig zu
unterstützen

soll die Weiterführung der freundschaftlichen Beziehungen auf längere Zeit
sichergestellt werden. Das Ziel sind dauerhafte Beziehungen zwischen den
Gemeinden mit persönlichen Kontakten unter Gemeindeverantwortlichen,
Vereinsmitgliedern und Bevölkerung.

² Die Gemeinden Moosseedorf und Kaçanik haben zur Erreichung des Ziels
ein Partnerschaftsabkommen abgeschlossen. Es soll die Grundlage für alle
weiteren Kontakte und für die Realisierung konkreter Projekte bilden.

³ Die beiden Gemeinden können in allen Bereichen, welche für sie von Inte-
resse sind, zusammenarbeiten. Vorbehalten bleiben die Rechtsordnungen der
beiden Staaten sowie das Völkerrecht. Für den Erfahrungsaustausch und die
Durchführung von Projekten stehen die folgenden Bereiche im Vordergrund:
Verwaltung, Planung und Umweltschutz, Schulen, Kultur, Soziales, nach
Möglichkeit auch die Zusammenarbeit von Betrieben der Privatwirtschaft.

Art. 2 Partnerschaftskomitee, Aufgaben, Organisation

- ¹ Der Gemeinderat setzt zur Unterstützung und Umsetzung der Partnerschaft und des Abkommens ein Partnerschaftskomitee ein. Es handelt sich dabei um eine Kommission ohne Entscheidbefugnis, welche der Kommission Kultur, Begegnung und Integration unterstellt ist.
- ² Das Partnerschaftskomitee setzt sich folgende Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Partnerschaft:
 - regelmässige Pflege der Kontakte auf verschiedenen Ebenen,
 - Organisation von Besuchen aus Kaçanik,
 - Unterstützung bei Besuchen nach Kaçanik,
 - Projektarbeit in Gruppen.
- ³ Das Partnerschaftskomitee besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern.
- ⁴ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder aus der Mitte interessierter Personen.
- ⁵ Die Kommission Kultur, Begegnung und Integration und die Kirchgemeinde sind durch eines ihrer Mitglieder im Partnerschaftskomitee vertreten. Repräsentative Aufgaben übernimmt ergänzend die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident.
- ⁶ Das Partnerschaftskomitee konstituiert sich selbst.
- ⁷ Die Präsidentin oder der Präsident oder eine Vertretung des Partnerschaftskomitees nimmt, was Belange der Partnerschaft anbetrifft, an den Sitzungen der Kommission Kultur, Begegnung und Integration teil.
- ⁸ Für das Partnerschaftskomitee wird keine Amtsperiode festgelegt.
- ⁹ Das Partnerschaftskomitee kann gegen aussen im Namen der Gemeinde auftreten.
- ¹⁰ Das Partnerschaftskomitee hat Anspruch auf Entschädigung nach der Personalverordnung der Gemeinde Moosseedorf
- ¹¹ Über die Sitzungen des Partnerschaftskomitees ist Protokoll zu führen.

Art. 3 Finanzierung

¹ Das Partnerschaftskomitee führt für die Partnerschaft mit der Gemeinde Kaçanik eine eigene Rechnung. Budget und Rechnung sind der Kommission Kultur, Begegnung und Integration zum Beschluss zu unterbreiten. Das Partnerschaftskomitee kann im Rahmen des Budgets eigenständig Verpflichtungen eingehen.

² Nachkredite zum Budget beschliesst die Kommission Kultur, Begegnung und Integration.

³ Per Ende Jahr ist der Bestand an Aktiven auf einem Depotkonto in der Gemeinderechnung zu Handen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung auszuweisen.

⁴ Zur Finanzierung stehen folgende Einnahmen zur Verfügung:

- Gemeindebeitrag gemäss Budget
- Beitrag der Kirchgemeinde von jährlich wiederkehrend CHF 1'000.00
- Beiträge und Spenden von Privaten und Organisatoren für einzelne Projekte und Aktionen
- Sponsoring
- Verschiedene sonstige Einnahmen

Stehen spezielle Aktivitäten bevor wie z.B. die Entsendung bzw. der Empfang einer Delegation nach bzw. aus Kosova ist dem Gemeinderat im Voraus ein Finanzierungsgesuch einzureichen.

Sämtlicher Verwaltungsaufwand wird durch die Gemeinde getragen.

⁵ Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach den Grundsätzen der kant. Gesetzgebung (kant. Gemeindeverordnung) Rechnung zu führen. Die Rechnung muss insbesondere vollständig sein.

⁶ Die Rechnungsführung unterliegt der Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Moosseedorf.

Art. 4 Öffentlichkeitsarbeit

Gemeinderat und Partnerschaftskomitee verpflichten sich, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Sie informieren die Bevölkerung regelmässig über alle Aktivitäten zwischen den Gemeinden.

Art. 5 Informationspflicht

Das Partnerschaftskomitee informiert den Gemeinderat und die Kirchgemeinde regelmässig über die geplanten Aktivitäten sowie über den Stand der Zielerreichung.

Art. 6 Inkrafttreten

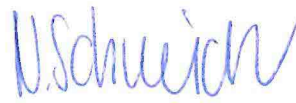
Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 9. Dezember 2024

Gemeinderat Moosseedorf



Stefan Meier
Gemeindepräsident



Nadine Schneider
Co-Leiterin Verwaltung